

# Sozialversicherungs-Handbuch Beitragsrecht • Fortsetzungsbezug

Das Beitrags- und Versicherungsrecht der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie der Arbeitsförderung

von  
Gustav Figge, Norbert Minn, Stefan Sieben

Grundwerk mit 107. Ergänzungslieferung

Dr. Otto Schmidt Köln

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)  
ISBN 978 3 504 44226 2

Leseprobe zu



Figge

Sozialversicherungs-Handbuch Beitragssrecht

(Grundwerk mit Fortsetzungsbezug für mindestens 2 Jahre)

Das Beitrags- und Versicherungsrecht der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der Arbeitsförderung

inkl. Datenbank [www.sozialversicherungshandbuch.de](http://www.sozialversicherungshandbuch.de)

Ordner Leinen, Handbuch, 14,5 x 20,5cm

ISBN 978-3-504-44226-2

159,00 €

nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV für längstens einen Monat erhalten (vgl. auch 2.2.6.6).

### **2.2.6.8 Mitgliedschaft während Zugehörigkeit in einer Auffanggesellschaft**

In Deutschland sind in den vergangenen Jahren häufig unter Beteiligung von Gebietskörperschaften und Gewerkschaften viele sog. „Beschäftigungsgesellschaften“ gegründet worden, in denen ehemalige ArbN von Firmen tätig sind, dessen vorheriges Beschäftigungsverhältnis aus strukturberechtigten Gründen beendet wurde.

Nach Ausscheiden aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis, für das die betroffenen ArbN i.d.R. eine Abfindung wegen Arbeitsplatzverlustes erhalten, werden sie aufgrund eines besonderen Arbeitsvertrages nahtlos von der Auffanggesellschaft („Transfergesellschaft“) übernommen, wobei diese dann als ArbGeb fungiert mit den daraus resultierenden sv-rechtlichen Verpflichtungen.

Während der Zugehörigkeit zur Auffanggesellschaft erhalten die ArbN Transferkurzarbeitergeld nach Maßgabe des § 111 SGB III (dieses ist vergleichbar mit dem früheren Strukturkurzarbeitergeld des – inzwischen weggefallenen – früheren § 175 SGB III) teilweise Zuschüsse zum Kug bis höchstens 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgelts. Diese Zuschüsse werden von den ehemaligen ArbGeb getragen, die entsprechende Zahlungen zugunsten der Beschäftigungsgesellschaften auf ein Treuhandkonto leisten.

Hinsichtlich der sv-rechtlichen Beurteilung der ArbN während der Zugehörigkeit zur Auffanggesellschaft haben sich die GemBeitrE-Bet darauf verständigt (vgl. Die Beiträge 1998, 135), dass für die Zeit des Kug-Bezuges die Mitgliedschaft in der KV/PV bzw. das Versicherungsverhältnis in der RV erhalten bleibt.

### **2.2.6.9 Mitgliedschaft bei Bezug von Verdienstausfall im Rahmen stationärer Behandlung**

Bei stationärer Behandlung umfassen die Leistungen der GKV auch eine aus medizinischen Gründen erforderliche Mitaufnahme einer Begleitperson des Versicherten. Ein bei der Begleitperson hierdurch eintretender Verdienstausfall ist als Nebenleistung zur stationären Behandlung von der KK in Höhe des bei Arbeitsunfähigkeit zu zahlenden Krankengeldes zu ersetzen; wobei dieser Verdienstausfall keine Entgeltersatzleistung darstellt, also nicht als Krankengeld zu bewerten ist.

Die GemBeitrE-Bet vertreten deshalb die Auffassung, dass die sv-pflichtige Mitgliedschaft in der KV und PV während einer solchen Zeit nur im Rahmen der Monatsfrist in Betracht kommt (vgl. auch 2.2.1.8).

### **2.2.7 Meldepflichten der Arbeitgeber und sonstiger Stellen für Beschäftigte**

Damit die SV-Träger über die sv-rechtlich relevanten Tatbestände der bei ihnen versicherten Personen rechtzeitig und umfassend Kenntnis erhalten, bedarf es eines für alle Beteiligten einheitlichen Meldeverfahrens zwischen den ArbGeb/anderen Meldepflichtigen und den Einzugsstellen für den GesSV-Beitrag. Dieses Meldeverfahren in der SV wird nachstehend näher erläutert.

#### **2.2.7.0 Allgemeine Grundlagen des Meldeverfahrens**

Der ArbGeb oder ein anderer Meldepflichtiger hat der KK nach § 28a Abs. 1 SGB IV für jeden in der SV kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten

1. bei Beginn der sv-pflichtigen Beschäftigung,
2. bei Ende der sv-pflichtigen Beschäftigung,
3. bei Eintritt eines Insolvenzereignisses,
4. gestrichen,
5. bei Änderungen in der Beitragspflicht,
6. bei Wechsel der Einzugsstelle,
7. bei Anträgen auf Altersrenten oder Auskunftsersuchen des Familiengerichts in Versorgungsausgleichsverfahren,
8. bei Unterbrechung der Entgeltzahlung,
9. bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses,
10. auf Anforderung der Einzugsstelle nach § 26 Abs. 4 Satz 2 SGB IV,
11. bei Antrag des geringfügig Beschäftigten nach § 6 Abs. 1b SGB VI auf Befreiung von der Versicherungspflicht,
12. bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, soweit es nicht in einer Mel dung aus anderem Anlass erfasst werden kann,
13. bei Beginn der Berufsausbildung,
14. bei Ende der Berufsausbildung oder
15. bei Wechsel von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt,
16. bei Beginn der ATZ-Arbeit,

[Anschluss 2 Seite 180/1]

**Vorname**

Es ist der Rufname anzugeben.

**Anschrift**

Die Angabe der Anschrift ist in der Reihenfolge Straße, Hausnummer, Land, Postleitzahl und Wohnort einzutragen. Das Feld „Land“ ist nur bei Auslandsanschriften auszufüllen, einschließlich der postalischen Merkmale ist lediglich bei Anmeldungen und bei einer Anschriften-Änderungsmeldung erforderlich. Hinsichtlich der postalischen Länderkennung wird auf die unter „Staatsangehörigkeit“ abgedruckte Auflistung verwiesen.

Eine Änderung der Anschrift ist erst mit der nächsten zu erstattenden Meldung mitzuteilen.

**Grund der Abgabe**

Die für die einzelnen Meldetatbestände zu verwendenden Abgabegründe sind zweistellig zu verschlüsseln und nachstehend abgedruckt.

**Anmeldungen**

- 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
- 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (z.B. Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von mehr als einem Monat nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV; Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne KK-Wechsel; Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional); Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel)
- 20 Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung nach § 28a Abs. 4 SGB IV

**Abmeldungen**

- 30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
- 31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
- 34 Abmeldung wegen Ende einer sv-pflichtigen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat
- 35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
- 36 Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
- 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung
- 49 Abmeldung wegen Tod

**Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen**

50 Jahresmeldung

51 Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen

52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit

53 Unterbrechungsmeldung wegen Ableistung von freiwilligem Wehrdienst

54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)

55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)

56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit

57 Gesonderte Meldung nach § 194 Abs. 1 SGB VI

58 GKV-Monatsmeldung (*für Meldezeiträume ab 2012*)

91 Meldung von einmalig gezahltem, ausschließlich in der UV beitragspflichtigem Entgelt (Sondermeldung UV)

**Meldungen in Insolvenzfällen**

70 Jahresmeldung für freigestellte ArbN

71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung

72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

**Sonstige Meldungen**

90 Anforderung eines SV-Ausweises

91 Meldung von einmalig gezahltem, ausschließlich in der UV beitragspflichtigem Arbeitsentgelt (Sondermeldung UV)

94 Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch KK

95 Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch KK

99 Vergabe oder Rückmeldung einer VSNR

In den Fällen, bei denen gleichzeitig mehrere Tatbestände für die Abgabe einer Anmeldung bzw. Abmeldung vorliegen, ist grundsätzlich immer der Abgabegrund mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden.

**Entgelt in Gleitzone**

Das Feld ist nur bei der Erstattung von Jahresmeldungen, Abmeldungen und Unterbrechungsmeldungen wie folgt auszufüllen:

0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone bzw. Verzicht auf die Anwendung der Gleitzenzonenregelung in der gesetzlichen RV

1 = Gleitzone; die tatsächlichen Arbeitsentgelte betragen in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 450,01 Euro bis 850,00 Euro

2 = Gleitzone; die Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit tatsächlichen Arbeitsentgelten von 450,01 Euro bis 850,00 Euro als

auch solche mit tatsächlichen Arbeitsentgelten unter 450,01 Euro oder über 850,00 Euro.

#### *Namensänderung/Änderung der Staatsangehörigkeit*

Diese Felder sind jeweils anzukreuzen, wenn der zu meldende Sachverhalt gegeben ist.

#### *Beschäftigungszeit „von bis“*

In diese Felder ist bei der Anmeldung der Beginn der Beschäftigung mit Tag und Monat und jeweils zwei Ziffern, das Jahr ist mit vier Ziffern einzutragen. Bei einer Abmeldung, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung oder Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist der Zeitraum der Beschäftigung während eines Kalenderjahres bzw. der Zeitraum, dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, einzutragen.

Dabei ist der Zeitraum bis zum Tag vor der Änderung oder Unterbrechung oder bis zum Ende der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, der Berufsausbildung oder der ATZ zu melden. Bei mehreren Meldungen für Zeiträume desselben Kalenderjahres dürfen bereits gemeldete Zeiträume nicht erneut gemeldet werden. Sofern einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gesondert gemeldet wird (z.B. in den Fällen, in denen das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt während einer beitragsfreien Zeit gezahlt wird), sind der erste und der letzte Tag des Kalendermonats der Zuordnung einzutragen. Wird nicht vereinbarungsgemäß verwendetes Wertguthaben (Störfall gem. § 23b Abs. 2 und 3 SGB IV) gemeldet, ist der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag des Kalendermonats der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens einzutragen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des ArbGeb jedoch der Kalendermonat und das Jahr der Beitragszahlung.

Werden An- und Abmeldung mit einer Meldung erstattet, sind Beginn und Ende der Beschäftigung – auch kalenderjahresübergreifend – einzutragen.

#### *Betriebsnummer*

Es ist die Betriebsnummer, die dem ArbGeb für den Betrieb, in dem der ArbN beschäftigt ist, von der BA zugeteilt worden ist, einzutragen. ArbGeb mit Filialen in verschiedenen Orten haben die Betriebsnummer der Filiale anzugeben, in der der ArbN beschäftigt wird.

Wurde die für eine Meldung notwendige Betriebsnummer einem Betrieb noch nicht zugeteilt, hat der ArbGeb gem. § 5 Abs. 5 DEÜV diese Betriebsnummer für den Betrieb des Beschäftigungsortes bei der zuständigen Stelle der BA zu beantragen; spätere Änderungen der Betriebsdaten sind vom ArbGeb dieser Stelle unverzüglich zu melden.

Für Vog-Bezieher ist die Betriebsnummer des Betriebes anzugeben, bei der er im Rahmen seines aktiven Beschäftigungsverhältnisses zuletzt tätig war.

#### *Personengruppe*

Der Personengruppenschlüssel ist dreistellig anzugeben und dient dazu, die ArbN nach ihrer Beschäftigungsart zu unterscheiden.

#### **Schlüsselzahl Personenkreis**

- 101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
- 102 Auszubildende
- 103 Beschäftigte in Altersteilzeit
- 104 Hausgewerbetreibende
- 105 Praktikanten
- 106 Werkstudenten
- 107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen
- 108 Bezieher von Vorruhestandsgeld
- 109 Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV
- 110 Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
- 111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen
- 112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
- 113 Nebenerwerbslandwirte
- 114 Nebenerwerbslandwirte – saisonal beschäftigt
- 116 Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG
- 118 Unständig Beschäftigte
- 119 Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
- 121 Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdiengrenze nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V nicht übersteigt (*nur für Meldezeiträume ab 2012 und bis Ende 2014 zulässig*)
- 122 Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung (*nur für Meldezeiträume ab 2012 und bis Ende 2014 zulässig*)
- 123 Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten (*nur für Meldezeiträume ab 2012 und bis Ende 2014 zulässig*)
- 124 Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- 127 Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind

- 190 Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind

Sofern gleichzeitig mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Schlüssel 109 und 110 (für geringfügig Beschäftigte) haben in diesem Fall jedoch immer Vorrang.

Für den Fall, dass von einem „Werkstudenten“ (vgl. 3.6) neben seiner in der KV, PV und nach dem Recht der AF versicherungsfreien Beschäftigung noch geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt werden, führt dies dazu, dass die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung versicherungsfrei in der KV, PV und nach dem Recht der AF ist und als „Minijob“ mit Personengruppenschlüssel 109 und dem Beitragsgruppenschlüssel „6100“ oder „0100“ gemeldet werden muss. Die zweite geringfügig entlohnte Beschäftigung neben der Hauptbeschäftigung bleibt zwar ggf. kv-, pv- und af-frei als „Werkstudentenbeschäftigung“, unterliegt in dieser Eigenschaft jedoch der RV-Pflicht und ist somit mit Personengruppenschlüssel 106 und Beitragsgruppenschlüssel „0100“ an die zuständige Einzugsstelle zu melden. Da gleichzeitig jedoch ggf. Pauschalbeiträge zur KV an die Minijobzentrale zu entrichten sind, ist an diese eine Meldung mit Personengruppenschlüssel 106 und dem Beitragsgruppenschlüssel „6000“ zu senden.

### *Mehrfachbeschäftigung*

Liegt der Tatbestand vor, dass Beschäftigungen bei mehreren ArbGeb ausgeübt werden, ist das Feld anzukreuzen. Tritt zu einer bereits bestehenden Beschäftigung eine weitere Beschäftigung hinzu, ist grundsätzlich der ArbGeb zur Angabe des Kennzeichens „Mehrfachbeschäftigung“ verpflichtet, der mit seiner Beschäftigung zur bestehenden Hauptbeschäftigung hinzutritt. Damit wird gewährleistet, dass in der laufenden Hauptbeschäftigung nicht rückwirkend Stornierungen erforderlich werden.

### *Betriebsstätte „Ost West“*

Es ist der Rechtskreis anzukreuzen, in dem die Betriebsstätte liegt, der der Beschäftigte angehört. Dabei gehört das Land Berlin in seiner Gesamtheit, also auch der frühere Ostteil, zum Rechtskreis West.

Erfolgt ein Beschäftigungswechsel von einer Betriebsstätte im Rechtskreis West zu einer Betriebsstätte im Rechtskreis Ost oder umgekehrt, so ist dieser Wechsel durch eine Abmeldung und eine nachfolgende Anmeldung anzuzeigen.

### *Beitragsgruppen*

Es sind die Beitragsgruppen, getrennt nach KV, RV, AF und PV, durch entsprechende Schlüsselzahlen anzugeben, nach denen Beiträge für den Be-

beschäftigen zu entrichten sind. Die in Betracht kommenden Schlüsselzahlen sind nachstehend abgedruckt.

### Beitrag zur Krankenversicherung

- |  |   |
|--|---|
| – kein Beitrag   | 0 |
| – allgemeiner Beitrag  | 1 |
| – erhöhter Beitrag   | 2 |
| – ermäßiger Beitrag  | 3 |
| – Beitrag zur landwirtschaftlichen KV  | 4 |
| – Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen KV                                 | 5 |
| – Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigte | 6 |
| – Beitrag zur freiwilligen KV (Firmenzahler)                                     | 9 |

### Beitrag zur Rentenversicherung

- |   |   |
|---|---|
| – kein Beitrag  | 0 |
| – voller Beitrag  | 1 |
| – halber Beitrag  | 3 |
| – Pauschalbeitrag zur RV für geringfügig entlohnte Beschäftigte | 5 |

### Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

- |                  |   |
|------------------|---|
| – kein Beitrag   | 0 |
| – voller Beitrag | 1 |
| – halber Beitrag | 2 |

### Beitrag zur Pflegeversicherung

- |                  |   |
|------------------|---|
| – kein Beitrag   | 0 |
| – voller Beitrag | 1 |
| – halber Beitrag | 2 |

### Angaben zur Tätigkeit

Der neunstellige Tätigkeitsschlüssel enthält folgende Merkmale:

- Ausgeübte Tätigkeit im Betrieb
- Höchster allgemeinbildender Schulabschluss
- Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss
- Arbeitnehmerüberlassung
- Befristung und Arbeitszeit

Die ausgeübte Tätigkeit im Betrieb wird nach dem Schlüsselverzeichnis 2010 der BA mit einem fünfstelligen Zifferncode verschlüsselt. Die ArbGeb können den Tätigkeitsschlüssel für ihre Beschäftigten im neuen „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ anhand eines alphabetischen Berufsverzeichnisses ermitteln. Das Schlüsselverzeichnis ist online abrufbar unter „[www.arbeitsagentur.de/Unternehmen/Sozialversicherung/Schlüsselverzeichnis 2010](http://www.arbeitsagentur.de/Unternehmen/Sozialversicherung/Schlüsselverzeichnis 2010)“. Zusätzlich stellt die BA den ArbGeb mit „Tä-

ist, wenn diese die Heimkosten undifferenziert berücksichtigt (BSG v. 19.12.2012 – B 12 KR 20/11 R, USK 2012-179). Allerdings hat das BSG nur die Höhe der Pauschalregelung verworfen, ansonsten aber eine pauschale Beitragsfestsetzung zugelassen. Denn es ist einzuräumen, dass in der Regelung des § 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V das gesetzgeberische Ziel zum Ausdruck kommt, eine bundesweit einheitliche Regelung zu schaffen. Für eine pauschale Regelung spricht, die KK davon zu entlasten, die nach § 27b Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 42 Nr. 4 Halbs. 2 SGB XII bei Leistungen in einer stationären Einrichtung als Kosten der Unterkunft und Heizung zu grunde zu legenden Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Ein-Personen-Haushalts im Bereich des nach § 98 SGB XII zuständigen Trägers der Sozialhilfe zu ermitteln. Darüber hinaus besteht nach § 29 Abs. 2 und 3 SGB XII die Möglichkeit, dass einzelne Länder oder Träger der Sozialhilfe von den bundesweit ermittelten Werten abweichende, auf ihr Land oder eine Region bezogene Regelsätze festzusetzen. Um eine bundesweit einheitliche Beitragshöhe sicherzustellen, wäre eine pauschalierende Regelung weiterhin denkbar, zumal hierdurch eine individuelle Einkommensfeststellung entbehrlich würde. Aufgrund dieser Grundsätze hat der GKV-SV mit den Spitzenorganisationen der Sozialhilfeträger eine gemeinsame Pauschalregelung für die Beitragsbemessung der in Heimen untergebrachten Sozialhilfeempfänger vereinbart. Danach werden die Beiträge nach dem 3,2-fachen des Regelsatzes bemessen. Zur praktischen Umsetzung vgl. ergänzend RS 2013/344 vom 1.8.2013 des GKV-SV.

Die zuvor erläuterten Grundsätze für die Beitragsbemessung freiwillig versicherter Sozialhilfeempfänger gelten auch für die Bezieher von Leistungen der Grundsicherung (§§ 41 bis 46 SGB XII).

Grundsätzlich hat der Sozialhilfeempfänger bei freiwilliger Versicherung in der GKV den Beitrag selbst zu tragen (§ 250 Abs. 2 SGB V). Das gilt auch für die daraus resultierende Versicherung in der PV. Das SGB XII sieht jedoch ausdrücklich die Übernahme der KV- und PV-Beiträge durch den Sozialhilfeträger vor (§ 32 SGB XII). Diese Beitragsübernahmeverpflichtung erstreckt sich auch auf den Zusatzbeitrag nach § 242 Abs. 1 SGB V sowie auf den Beitragszuschlag für Kinderlose in der PV. Obwohl die Sozialhilfeträger in den Fällen der Beitragsübernahme in der Regel die Beiträge auch an die KK zahlen, bleibt der Sozialhilfeempfänger im Rechtssinne Beitrags schuldner.

### 5.7.4.3 Beitragssatz für die Bemessung der freiwilligen Beiträge

Die Beiträge der freiwillig Versicherten werden nach dem allgemeinen oder dem halben allgemeinen Beitragssatz oder nach dem ermäßigten Bei-

tragssatz sowie dem Zusatzbeitragssatz der KK, der das Mitglied angehört, erhoben.

Nach § 9 Abs. 1a BVGrdS setzt sich der KV-Beitrag zusammen aus der Summe des Zusatzbeitrags und der übrigen gerundeten Beitragsanteile, die sich durch Anwendung des jeweils geltenden Beitragssatzes auf die beitragspflichtigen Einnahmen ergeben. Der Zusatzbeitrag wird durch die Anwendung des Zusatzbeitragssatzes nach § 242 Abs. 1 SGB V auf die Summe aller beitragspflichtigen Einnahmen und eine anschließende Rundung berechnet.

Bei der Feststellung, welcher „Basis-Beitragssatz“ anzuwenden ist, kommt es sowohl auf den Personenkreis an, dem das Mitglied im Rahmen der freiwilligen Versicherung zuzurechnen ist, als auch auf die Einnahmeart bzw. Einnahmearten, die es erzielt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Verweisungsregelung des § 240 Abs. 2 Satz 5 SGB V (vgl. 5.7) für die Einnahmearten

- Rente
- Versorgungsbezüge und
- Arbeitseinkommen aus einer nicht hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit, wenn das Arbeitseinkommen neben einer Rente oder neben Versorgungsbezügen erzielt wird.

ausdrücklich die Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes verlangt. So weit der freiwillig Versicherte eine ausländische Rente (= Rente i.S.v. § 228 Abs. 2 SGB V) oder eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte erhält (= Versorgungsbezug nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V – sog. AdL-Rente, vgl. 6.17.3.5 und 6.17.6.2), ist der halbe allgemeine Beitragssatz zu berücksichtigen. Die Erhebung der Beiträge nach dem allgemeinen Beitragssatz für Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus einer nicht hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit, das neben einer Rente oder Versorgungsbezügen erzielt wird, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BSG v. 24.8.2005 – B 12 KR 29/04 R, SozR 4-2500 § 248 Nr. 1; v. 10.5.2006 – B 12 KR 13/05 R, WZS 2007, 153, vgl. auch 6.17.6). Der allgemeine Beitragssatz für diese Einnahmearten ist auch dann maßgebend, wenn der Versicherte einer Personengruppe angehört, für die nach § 44 Abs. 2 SGB V kein Anspruch auf Krankengeld vorgesehen ist. Diese Beurteilung gilt auch für ausländischen Renten sowie für AdL-Renten soweit für sie die der halbe allgemeine Beitragssatz maßgebend ist.

Sollte der Versicherte sonstige Einnahmen erzielen, gilt der ermäßigte Beitragssatz für diese Einnahmearten.

Der Zusatzbeitragssatz entsprechend § 242 Abs. 1 SGB V ist nach der in der Satzung der jeweiligen Krankenkasse festgelegten Höhe auf jede Ein-

nahmeart anzuwenden. Eine Orientierung an einem bestimmten Leistungsanspruch ist nicht vorgesehen.

Übersicht 1:

Beitragspflichtige Einnahmen	allgemeiner Beitragssatz	halber allg. Beitragssatz	ermäßiger Beitragssatz	Zusatzbeitrag nach § 242 Abs. 1 SGB V
– Rente der deutschen RV	x			x
– ausländische Rente		x		x
– Versorgungsbezug	x			x
– AdL-Rente		x		x
– Arbeitseinkommen*	x			x
– sonstige Einnahmen (z.B. aus Vermietung u. Verpachtung oder Zinsen)			x	x

\* aus nicht hauptberuflich selbständiger Tätigkeit

Diese sowohl die Einnahmeart als auch den Versicherungsstatus berücksichtigende Unterteilung führt bei einem freiwillig Versicherten zu einem gesplitteten Beitragssatz. Eine Beitragseinstufung nach einer ablesbaren Beitragstabelle ist unmöglich.

Sofern Mitglieder Einnahmen oberhalb der BBG erzielen, müssen sie zumindest die Einnahmen aus Renten (deutsche und/oder ausländischer Rente) und Versorgungsbezügen (einschließlich AdL-Renten) offen legen, damit die KK für diese Einnahmen die Beiträge nach dem allgemeinen Beitragssatz oder bei ausländischen Renten dem halben allgemeinen Beitragssatz berechnen kann (vgl. auch 5.7.1.1).

#### 5.7.4.3.1 Beitragssatz bei Beitragsberechnung nach einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage

Bei freiwilligen Mitgliedern, die Rente, Versorgungsbezüge oder Arbeitseinkommen aus einer nicht hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit beziehen, deren Beiträge aber nach der allgemeinen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage des § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V erhoben werden (vgl. 5.7.2.1), ist für die Beiträge aus Rente, Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen der allgemeine Beitragssatz maßgebend, die Beiträge aus sonstigen Einnahmen oder für einen Auffüllbetrag bis zur Mindestbeitragsbemessungsgrundlage werden nach dem ermäßigten Beitragssatz berechnet. Zum anzuwendenden Beitragssatz bei ausländischen Renten oder bei

Renten nach dem ALG (AdL-Renten) vgl. 5.7.3.4. Auch in diesen Fällen ist der Zusatzbeitragssatz nach § 242 Abs. 1 SGB V der jeweiligen KK auf jede Einnahmeart zu erheben.

*Beispiel:*

Allgemeine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage 2015	945 €
Ein freiwillig Versicherter hat folgende monatlichen Einnahmen:	
Rente aus der RV	500 €
ausländische Rente	200 €
Betriebsrente	100 €
AdL-Rente	100 €
Differenz (= Auffüllbetrag für die fiktiven Einnahmen)	45 €

Beitragspflichtige Einnahmen	Höhe	allgemeiner Beitragssatz	halber allg. Beitragssatz	ermäßigter Beitragssatz	Zusatzbeitrag nach § 242 Abs. 1 SGB V
– Rente der RV	500 €	x			x
– ausländische Rente	200 €		x		x
– Versorgungsbezug	100 €	x			x
– AdL-Rente	100 €		x		x
– Fiktive Einnahmen (Auffüllbetrag zur Mindestbeitragsbemessungsgrundlage)	45 €			x	x

Beitragsberechnung:

a) Erster Schritt –

Beiträge aus Einnahmen, für die der allgemeine Beitragssatz gilt

Rente der RV + Versorgungsbezug

$$(500 € + 100 €) = 600 € \times 14,6\% = 87,60 €$$

b) Zweiter Schritt –

Beiträge aus Einnahmen, für die der halbe allgemeine Beitragssatz gilt

Ausländische Rente + AdL-Rente:

$$(200 € + 100 €) = 300 € \times 7,3\% = 21,90 €$$

c) Dritter Schritt –

Beiträge aus Einnahmen, für die der ermäßigte Beitragssatz gilt

Fiktive Einnahmen

$$45 € \times 14,6\% = 6,57 €$$

d) Vierter Schritt –

Berechnung des Zusatzbeitrages – angenommener Zusatzbeitragssatz 0,8%

$(500 \text{ €} + 200 \text{ €} + 100 \text{ €} + 100 \text{ €} + 45 \text{ €} =) 900 \text{ €} \times 0,8\% =$	7,20 €
Insgesamt:	123,27 €

#### 5.7.4.3.2 Beitragssatz bei der Versicherung hauptberuflich selbständig Tätiger

Bei hauptberuflich selbständig Tätigen werden die Beiträge aus dem Arbeitseinkommen nach dem ermäßigten Beitragssatz berechnet, wenn der Versicherte keinen Krankengeldanspruch geltend macht, ansonsten gilt der allgemeine Beitragssatz.

Bei Renten und Versorgungsbezügen gilt stets der allgemeine Beitragssatz. Für die übrigen Einnahmearten gilt der ermäßigte Beitragssatz (§ 7 Abs. 6 Satz 2 BVGrdS). Zum anzuwendenden Beitragssatz bei ausländischen Renten oder bei Renten nach dem ALG (AdL-Renten) vgl. 5.7.3.4.

*Übersicht 2:*

Beitragspflichtige Einnahmen	allgemeiner Beitragssatz	halber allg. Beitragssatz	ermäßigter Beitragssatz	Zusatzbeitrag nach § 242 Abs. 1 SGB V
– Arbeitseinkommen	x <sup>1</sup>		x <sup>2</sup>	x
– Rente der RV	x			x
– ausländische Rente		x		x
– Versorgungsbezug	x			x
– AdL-Rente		x		x
– sonstige Einnahmen			x	x

<sup>1</sup> Kommt dann zum Tragen, wenn hauptberuflich Selbständige einen Krankengeldanspruch ab Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit nach § 44 Abs. 2 SGB V gewählt hat (Optionskrankengeld).

<sup>2</sup> Maßgebend, wenn der hauptberuflich Selbständige ohne Anspruch auf Krankengeld versichert ist oder der Anspruch auf Krankengeld aus einem Wahltarif nach § 53 Abs. 6 SGB V resultiert.

Die BVGrdS sehen für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, in 7 Abs. 6 Satz 1 ausdrücklich eine Rangfolge bei der Berücksichtigung der unterschiedlichen Einnahmearten vor. Danach werden bei der Beitragsbemessung nacheinander zugrunde gelegt:

a) Das Arbeitseinkommen aus einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit,

- b) der Zahlbetrag der Rente aus der GRV einschließlich einer ausländischen Rente,
- c) der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge,
- d) das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung, soweit es sich nicht um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt,
- e) die sonstigen Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmen.

Wenn es sich um einen hauptberuflich Selbständigen handelt, für dessen Beitragsbemessung eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage gilt (vgl. 5.7.2.2 ff.), ist seitens der KK zunächst festzustellen, über welche Einnahmearten der Versicherte verfügt. Diese Einnahmearten werden nach der vg. Tabelle mit dem dafür maßgebenden Beitragssatz belegt. Sofern die tatsächlichen Einnahmen die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nicht erreichen, ist ein Auffüllbetrag bis zur Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu bilden. Für diesen Auffüllbetrag ist dann der Beitragssatz maßgebend, der für das Arbeitseinkommen oder für sonstige Einnahmen gilt.

#### 5.7.4.3.3 Beitragssatz bei der Beitragsbemessung für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger

Zur Beitragsbemessung bei freiwillig versicherten Sozialhilfeempfängern vgl. 5.7.4.2.2. Sofern die KK die Beiträge für Heimbewohner nach § 7 Abs. 10 BVGrdS erhebt, ist eine Differenzierung der Einnahmearten nicht notwendig. Insoweit werden die Beiträge für diesen Personenkreis ohne Feststellung der einzelnen Einnahmearten nach dem ermäßigten Beitragssatz zuzüglich des Zusatzbeitrages der KK, der das Mitglied angehört, festgesetzt.

Bei Sozialhilfeempfängern außerhalb von Heimen ist der ermäßigte Beitragssatz zu berücksichtigen zuzüglich des Zusatzbeitrages der KK, der das Mitglied angehört. Beziehen diese Personen noch eine Rente aus der GRV oder Versorgungsbezüge ist jeweils der allgemeine Beitragssatz maßgebend, beim Bezug einer ausländischen Rente oder einer AdL-Rente ist der halbe allgemeine Beitragssatz heranzuziehen. Mithin sind bei diesem Personenkreis die tatsächlichen Einnahmen zu ermitteln.

Die gleiche Betrachtungsweise gilt, wenn die Beiträge für Bezieher von Grundsicherungsleistungen (§§ 41 bis 46 SGB XII) festzusetzen sind.